

b Die Infrastruktur-Experten

Wir sorgen für zukunftsfähige Infrastruktur

Kundeninformation Nr. 30 April 2021



Themenschwerpunkt: HOAI 2021



HOAI 2021 und die wesentlichen Neuerungen

Ein Beitrag von Lorraine Wurms (B.Sc.)

Editorial



Lorraine Wurms, Bauwirtschaftsingenieurin (B.Sc.)

Erkenntnisse für die Tiefbaupraxis

- 1 Die HOAI bleibt bestehen**
Seitens der Bundesregierung entschied man sich gegen die Abschaffung der HOAI und lediglich für eine Abänderung der europarechtswidrigen Punkte.
- 2 Die Tafelwerte und die Leistungsbilder bleiben unverändert**
Die Bundesregierung entschied sich 2020 dafür, die neue HOAI minimalinvasiv umzusetzen. Alle noch anstehenden Änderungen, wie beispielsweise die Anpassung der Tafelwerte oder die Überarbeitung der Leistungsbilder, wurden erst einmal zurückgestellt. Die Tafelwerte gelten weiterhin als angemessen.
- 3 Keine verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mehr**
Eine der zentralen Änderungen in der neuen HOAI 2021 stellt der Wegfall der Mindest- und Höchstsätze dar. Der Mindestsatz wird zum Basishonorarsatz und der Höchstsatz zum Oberen Honorarsatz.
- 4 Frei vereinbare Honorare**
Die Honorarsätze für Architekten- und Ingenieurleistungen sind seit dem 01.01.2021 frei vereinbar. Bei allen Neuverträgen gibt es keine Preisbindung mehr. Die Berechnungshonorare haben lediglich noch einen empfehlenden Charakter und dienen den Vertragsparteien als verlässliche Orientierungshilfe.
- 5 Die Preisfindung muss in Textform gemäß § 126 b BGB erfolgen**
Es ist kein unterschriebener Vertrag (Schriftform) mehr notwendig. Eine E-Mail oder ein Aktenvermerk reichen zur wirksamen Vereinbarung aus. Sofern durch die Vertragsparteien keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt das Basishonorar als wirksam vereinbart.
- 6 Wirksame Honorarvereinbarung auch nach Vertragsabschluss noch möglich**
Bisher musste eine wirksame Honorarvereinbarung bei Auftragserteilung getroffen werden. Das ist nun nicht mehr notwendig. Nach der neuen HOAI 2021 kann die Honorarvereinbarung auch nach Vertragsabschluss oder nach Abschluss der vereinbarten Leistungen wirksam in Textform vereinbart werden.
- 7 30-Tage-Frist bei Vertragsänderungen**
Kommt es zu Änderungen des Vertrages oder zu einer Änderung der Planungs- und Überwachungsziele, muss durch die Vertragsparteien eine neue Honorarvereinbarung in Textform getroffen werden. Hier gilt eine Frist von 30 Tagen (§ 650 q Abs. 1 BGB, anlog § 650 b BGB Werkvertragsrecht). Wird diese Frist versäumt, tritt der Basishonorarsatz anstelle des ursprünglich vereinbarten Honorars ein.
- 8 Vereinbarung von Nebenkosten und Zuschlägen**
Für die Vereinbarung von Nebenkosten und Zuschlägen, wie beispielsweise Umbauzuschläge, Modernisierungs- und Instandhaltungszuschläge gilt, dass sie nur dann als wirksam vereinbart gelten, sofern sie in Textform festgehalten sind. Eine Vereinbarung kann aber, ähnlich wie bei der Honorarvereinbarung für Grundleistungen auch, erst nach Vertragsabschluss getroffen werden. →

Veränderungen

Veränderungen bestimmen unseren Alltag. Sich darauf einzulassen und flexibel auf diese Veränderungen zu reagieren, ist die Kunst damit umzugehen. Denn Veränderungen bedeuten nicht immer etwas Schlechtes.

Im Fall der neuen HOAI, die am 1. Januar 2021 durch den zustimmenden Beschluss des Bundesrates in Kraft getreten ist, scheiden sich jedoch die Geister.

Für viele Experten waren diese Änderungen längst überfällig, anderen gehen diese nicht weit genug oder sie sehen hierhin die Gefahr, dass es zu regelrechten Preiskämpfen in den Vergabeverfahren kommen wird und am Ende die Qualität der Leistung leidet.

Wie sich diese Veränderungen in der Praxis entwickeln, bleibt noch abzuwarten. Entscheidend ist jedoch: Die HOAI bleibt uns weiterhin als verlässlicher Orientierungsrahmen bei der Angebotskalkulation erhalten.

Im Rahmen dieser Kundenzeitung widmen wir uns ganz der neuen HOAI 2021 und ihren Änderungen. Was hat sich grundlegend geändert? Was bedeuten diese Veränderungen für den Praxisalltag und wie gehen wir damit um?

Die für mich wichtigsten Punkte habe ich im Folgenden für Sie aufgelistet.

Ihre Lorraine Wurms

Leitung Vertrags- und Abrechnungswesen
Berthold Becker Büro für Ingenieur- und Tiefbau GmbH

Blieben Sie mit uns in Verbindung!

 **Schreiben Sie mir!**
lorraine.wurms@ib-becker.com

Praktiker schulen Praktiker
Seminartermine[online]

I 12. April 2021

Dipl.-Ing. Markus Becker
Dipl.-Ing. (FH) Torsten Ohlert
7. Digitale Tiefbausprechstunde

I 3. Mai 2021

Dipl.-Ing. Markus Becker
Dipl.-Ing. (FH) Torsten Ohlert
8. Digitale Tiefbausprechstunde

I 18. Mai 2021

Dipl.-Ing. Markus Becker
Dipl.-Ing. Barbara Nilkens
Kleine Trainingseinheit
für bessere Baukommunikation

I 24./25. Juni 2021

localexpert24 präsentiert:
BIM im kommunalen Tiefbau

I 16. September 2021

Dipl.-Ing. Jürgen Klaeser
Vergabe-Workshop 2021

I 21. September 2021

Dipl.-Ing. Markus Becker
Dipl.-Ing. Barbara Nilkens
Kleine Trainingseinheit
für bessere Baukommunikation

I 1./2. Oktober 2021

Dr.-Ing. Martin Keding
Starkregenwerkstatt

I 9. November 2021

Dipl.-Ing. Peter Kalte
HOAI 2021
[Online-Seminar]

I 17. November 2021

Dipl.-Ing. Markus Becker
5. Trinkwassertag



Markus Becker
„Die Wahrheit liegt vor der
Baggerschaufel – Wie Infrastruktur-
projekte wirklich gelingen“
Books on Demand GmbH, Juni 2018
EUR 26,90, Hardcover
ISBN 978-3-75286-159-4

9

Besondere Leistungen

Für die Honorarvereinbarung von Besonderen Leistungen gilt weiterhin die gleiche Regelung wie in der HOAI 2013: Sie sind frei vereinbar und sofern hier keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, kann die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB verlangt werden.

10

Verbraucher als Auftraggeber

Sofern zwischen den Parteien eine Honorarvereinbarung oberhalb des Basishonorarsatzes getroffen wurde, gilt diese nur dann als wirksam vereinbart, wenn der Architekt/Ingenieur den Auftraggeber im Voraus schriftlich (in Textform) darauf hingewiesen hat, dass auch ein niedrigeres Honorar vereinbart werden kann. Unterlässt er dies oder erfolgt der Hinweis zu spät, gilt das Basishonorar als vereinbart.

FAZIT

All die Neuerungen, die die HOAI 2021 mit sich bringt, bedeuten ein Umdenken auf Auftraggeber- wie auch auf Auftragnehmerseite. Für Architekten und Ingenieure ist es jetzt umso wichtiger, Angebote gut und richtig zu kalkulieren und sich eben nicht auf mögliche Preiskämpfe einzulassen.

Auftraggeber müssen Angebote unterhalb des Basishonorars einer Angemessenheitsprüfung unterziehen und sich die Gründe für eine Unterschreitung nachvollziehbar und plausibel von den Auftragnehmern vorlegen lassen.

Denn eins bleibt weiterhin unverändert: **Qualität hat ihren Preis**, ganz besonders bei Planungsleistungen. ■

++ Neues von localexpert24 +++ Neues von localexpert24+++ Neues von localexpert24 +++**Bundesweit alle Tiefbauausschreibungen auf localexpert24:**

Unsere mittlerweile 12 Baupunktveredler tragen Sorge dafür, dass bundesweit alle Tiefbauausschreibungen auf unserer Plattform abgebildet sind. So erhält das Netzwerk auch zukünftig Zugang zu Planungsakteuren oder auch Baugrundgutachten. Das hilft jedem im zukünftigen Betrieb und der Unterhaltung.

INGRADA mobile-App:

Die Zusammenarbeit zwischen INGRADA und localexpert24 ist erfolgreich gestartet. Durch die Integration beider Lösungen können Anwender bundesweit die unterirdische Situation mit den im GIS vorliegenden Daten wie Liegenschaften, Leitungspläne, Bauwerke, Straßen und vielen anderen Informationen überlagern und kombinieren.

localexpert24 ist BIM-Anwendungsfall:

Die MTS-Akademie schult BIM-Baustellenmanager im Anwendungsfall localexpert24. Wer sich mit localexpert24 beschäftigt, lernt auf pragmatische Art und Weise, was BIM im kommunalen Tiefbau konkret bedeutet.

**Auch online up to date:**

Die Seminare unserer Infrastruktur-Akademie finden situationsbedingt weiterhin online statt - die Teilnehmer sind dennoch mit Freude dabei, was beispielsweise beim HOAI-Seminar mit Dipl.-Ing. Peter Kalte deutlich zu sehen war.

Das aktuelle Programm finden Sie hier

